# Schriften zum Völkerrecht

Band 22

# Der Rechtsstatus des Meeresbodens

Von

Dr. Wolfgang Graf Vitzthum

LL. M. (Columbia)



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

### WOLFGANG GRAF VITZTHUM

## Der Rechtsstatus des Meeresbodens

# Schriften zum Völkerrecht

Band 22

# Der Rechtsstatus des Meeresbodens

Völkerrechtliche Probleme der Zuordnung und Nutzung des Grundes und Untergrundes der Hohen See außerhalb des Festlandsockels

#### Von

Dr. Wolfgang Graf Vitzthum

LL. M. (Columbia)



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten © 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65 Printed in Germany

IBN 3 428 02715 9

#### Vorwort

Mein Interesse an dem Meeresbodenthema wurde durch eine Klausur geweckt, die Professor Wolfgang Friedmann an der New Yorker Columbia Universität im Frühjahr 1968 stellte — kurz nachdem der maltesische UN-Botschafter Pardo in den Vereinten Nationen die "Internationalisierung" und Demilitarisierung des Meeresbodens gefordert hatte.

In den Jahren 1969/70 konnte ich dann mehrere Monate am Center for the Study of Democratic Institutions in Santa Barbara, USA, Elisabeth *Mann Borgese* bei der Entwicklung ihres seerechtspolitischen Projektes "Pacem in Maribus" zur Hand gehen. Die gleichzeitig vor allem im UN-Meeresbodenausschuß vorangetriebenen Bemühungen um eine Reform des Meeresvölkerrechts sollen 1973 in der Dritten UN-Seerechtskonferenz kulminieren. Meine Arbeit versucht, dazu einen Beitrag zu leisten.

Die Untersuchung wurde im Dezember 1971 abgeschlossen. Spätere Entwicklungen konnten nur noch vereinzelt in die Anmerkungen eingearbeitet werden, nicht mehr jedoch die Frankfurter Dissertation (Rigorosum Juli 1971) von K. Zeiher über den "Begriff des Festlandsockels". Auf ein Sachregister und ein gesondertes Verzeichnis der ausgewerteten Dokumente wurde angesichts der detaillierten Gliederung und meiner Pacem in Maribus-Bibliographie (Malta 1971, S. 15 ff., 38 ff.) verzichtet.

Dank schulde ich neben Elisabeth Mann Borgese und dem Center der Studienstiftung des Deutschen Volkes, die auch mein Studium in den USA ermöglicht hat. Die Freiburger Wissenschaftliche Gesellschaft und die Preußag AG haben die Drucklegung der Arbeit großzügig gefördert. Mein besonderer Dank gilt Professor Werner von Simson. Der langjährigen Assistentenzeit bei ihm und seiner steten Förderung verdanke ich, daß ich das Meeresbodenthema bearbeiten und 1971 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. als Dissertation vorlegen konnte. Ferner möchte ich Professor J. H. Kaiser Dank sagen für sein Interesse an meiner Untersuchung, insbesondere an ihrem Aspekt "Recht und Technologie".

# Inhalt

Einführung	13
Der Vorstoß zum Meeresboden — Die völkerrechtliche Fragestellung — Terminologie — Meeresboden-Sachverhalt und "Meeresbodenrecht" — Der Gang der Untersuchung	
Teil I	
Der naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Sachverhalt	43
Erstes Kapitel: Der Meeresboden	43
I. Die Bedeutung des naturwissenschaftlichen Sachverhalts	43
II. Die Großformen des Meeresbodens	54
III. Die Meeresbodenschätze	73
IV. Ergebnis: Formen, Rohstoffprovinzen und "natürliche Grenzen" des Meeresbodens	87
Zweites Kapitel: Die Nutzung des Meeresbodens	97
I. Der Meeresbergbau	97
1. Die Bedeutung des rohstoffwirtschaftlichen Sachverhalts	97
2. Die Erdölgewinnung aus dem Kontinentalabhang	103
3. Der Manganknollenbergbau auf dem Tiefseeboden	112
4. Ergebnis: Die Regelungsbedürftigkeit und -fähigkeit des roh- stoffwirtschaftlichen Sachverhalts	120
II. Die nicht-rohstoffwirtschaftliche Nutzung des Meeresbodens	122
1. Die militärische Nutzung des Meeresbodens	122
<ol> <li>Die sonstige Nutzung des Meeresbodens</li> <li>Schadstoffbeseitigung — Intensivforschung — Nachrichtenübermittlung — Ergebnis</li> </ol>	133

### Teil II

Der Rechtsstatus des Meeresbodens	156	
Erstes Kapitel: Der gegenwärtige Rechtsstatus des Meeresbodens	156	
I. Grundlagen: Meereszonen und küstenstaatliche Hoheitsrechte "Meeresboden" und Küstenmeer — "Meeresboden" und Festland- sockel		
II. Die gebietsrechtliche lex lata	174	
1. Die völkerrechtliche Existenz und Ausdehnung des "Meeresbodens"	174	
Die völkerrechtliche Existenz des "Meeresbodens" — Die Außengrenze des Festlandsockels nach Völkervertragsrecht — Die Außengrenze des Festlandsockels nach allgemeinem Völkerrecht		
2. Der Meeresboden als zwingend hoheitsfreies Gebiet	233	
III. Die nutzungsrechtliche lex lata	247	
<ol> <li>Zulässigkeit, Schutz und Schranken des Meeresbergbaus Meeresbergbau und Freiheit der Meere — Meeresbergbau, Heritage-Grundsatz und Moratoriumresolution — Schutz und Schranken des Meeresbergbaus</li> </ol>		
2. Die völkerrechtliche Ordnung der sonstigen Nutzung des Meeresbodens	283	
Militärische Nutzung — Nachrichtenübermittlung — Intensivforschung — Schadstoffbeseitigung		
IV. Ergebnis: Die Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen "Meeresbodenrechts"	308	
Zweites Kapitel: Der künftige Rechtsstatus des Meeresbodens	311	
I. Vorschläge zum materiellen Recht des künftigen Meeresboden- regimes	311	
Die Außengrenze des Festlandsockels und die Schaffung einer Übergangszone	316	
2. Das spezielle Meeresbergrecht und die Verteilungsregelungen des Regimes	324	
II. Vorschläge zum organisatorischen Aufbau des künftigen Meeres- bodenregimes	340	
Ausblick	347	

Inhalt	9	

Anh	ang	358
1.	UN-Meeresboden-Grundsatzerklärung	358
2.	UN-Seerechtskonferenz-Erklärung	360
3.	Pecora-Erklärung	363
4.	Empfehlungen der deutschen Industrie zu einer völkerrechtlichen Regelung des Meeresbergbaus	
Liter	atur	373

## Abkürzungen

A/- UN-Symbol für UN-Vollversammlungs-Dokument

A/AC. 138/... UN-Symbol für Unterlagen und Sitzungsberichte des

UN-Meeresbodenausschusses

a. A. andere Ansicht

ABA American Bar Association

Abs. Absatz

AJIL American Journal of International Law

AöR Archiv des öffentlichen Rechts
API American Petroleum Institute
A/RES oder UN Gen. UN-Vollversammlungsresolution

Ass. Res.

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Art. Artikel

AVR Archiv des Völkerrechts

ASIL American Society of International Law

Bad. Zeitg. Badische Zeitung

Bd. Band

BGBl. Bundesgesetzblatt

Bio. Billion(en)

BRD Bundesrepublik Deutschland

BRT Bruttoregistertonnen

Buchst. Buchstabe

BVerfGE Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

BYIL British Yearbook of International Law

CCD Conference of the Committee on Disarmament (UN-

Abrüstungsausschuß)

CLP Current Legal Problems

CMSER Commission on Marine Science, Engineering and Re-

sources (USA)

CNEXO Centre National pour l'Exploitation des Océans (Frank-

reich)

ders. derselbe
Diss. Dissertation
Doc. Dokument

DRiZ Deutsche Richterzeitschrift

Drs. Drucksache

ECOSOC (UN-) Economic and Social Council
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FAO (UN-)Food and Agricultural Organization

Festschr. Festschrift

F. A. Z. Frankfurter Allgemeine Zeitung

Gen. Ass. (UN-) General Assembly

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hrsg. Herausgeber

h. M. herrschende Meinung

IAEA International Atomic Energy Agency
ICAO International Civil Aviation Organization

ICJ International Court of Justice

ICJ Reports International Court of Justice, Reports of Judgements,

Advisory Opinions and Orders

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

i. d. R. in der Regel

IGH Internationaler Gerichtshof
ILA International Law Association

ILC (UN-) International Law Commission

IMCO (UN-)Intergovernmental Maritime Consultative Organi-

zation

IOC Intergovernmental Oceanographie Commission

(der UNESCO)

IRuD Internationales Recht und Diplomatie

Int. Leg. Mat. International Legal Materials

JIR Jahrbuch für Internationales Recht.

m Meter
Mia. Milliarde(n)
Mio. Million(en)

ms. maschinengeschrieben

MTS (Journal) (Journal of the) Marine Technology Society

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NATO North Atlantic Treaty Organization

NE-Metall Nichteisenmetall

No. oder Nr. Nummer

NJW Neue Juristische Wochenschrift NPC National Petroleum Council N. Z. Z. Neue Zürcher Zeitung

OECD Organization for Economic Cooperation and Develop-

ment

Off. Rec. (UN-) Official Records

o. J. ohne Jahr

OPEC Organization of Petroleum Exporting Countries

Recueil des Cours de l'Académie de Droit International

RGBl. Reichsgesetzblatt Res. (UN-) Resolution

#### Abkürzungen

12

S. Seite(n)
Sen. (US-) Senate

sm Seemeile (1 sm = 1,852 km)

StIGH Ständiger Internationaler Gerichtshof

SZ Süddeutsche Zeitung

t Tonnen

u. a. unter anderem

UdSSR Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

UN oder UNO United Nations (Organization)

UN Doc. Dokument veröffentlicht von den Vereinten Nationen

(die Anfangsbuchstaben bedeuten: A/... Vollversammlung; A/AC. 138/... Unterlagen und Sitzungsberichte des UN-Meeresbodenausschusses; A/CN. 4/... International Law Commission; A/CONF. 13/... 1. Genfer Seerechtskonferenz [1958]; E/... Wirtschafts- und Sozial-

rat)

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural Or-

ganization

USA United States of America
UNTS United Nations Treaty Series

vol. volume

VuRÜ Verfassung und Recht in Übersee WHO (UN-)World Health Organization

WIM Wirtschaftsvereinigung Industrielle Meerestechnik

WVB Wirtschaftsvereinigung Bergbau YBWA Yearbook of World Affairs

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVR Zeitschrift für Völkerrecht

## Einführung

#### Der Vorstoß zum Meeresboden

Die Faszination des Menschen durch den Raum ist ein Element der Geschichte. Im Kampf um bereits beherrschte Gebiete traf sich diese historische Grundkraft mit dem Willen zur Macht. Zusammen mit ihm und dem ebenso elementaren Verlangen nach Wissen und Wohlstand, Rohstoffen und Ruhm entwickelte der Raumimpuls stets dann eine besondere Dynamik, wenn es um unbekannte oder noch herrschaftsfreie Gebiete ging.

Zeitpunkt und Intensität des Erforschens, Besitzergreifens, Nutzens, Begrenzens und rechtlichen Ordnens solcher seit alters her lockender Räume hingen im Einzelfall von zusätzlichen Faktoren ab. Unter ihnen waren in den letzten Jahrzehnten naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen — ihrerseits früher von Fortschrittsglauben getragen, heute von Wissenschafts-, Rüstungs- und Wirtschaftspolitik langfristig geplant — treibende, rechtliche Unsicherheiten oft retardierende Kräfte. Im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution wirken dabei in jüngster Zeit sicherheits- und rohstoffpolitische Gesichtspunkte besonders beschleunigend. Der während der letzten dreißig Jahre außerordentlich gestiegene Energie- und Metallverbrauch der Menschheit, der mit dem sich abzeichnenden starken Bevölkerungszuwachs und der angestrebten Industrialisierung in vielen Entwicklungsländern noch erheblich zunehmen dürfte, zwingt zum Aufsuchen und Ausbeuten immer entlegenerer Lagerstätten. Gleichzeitig erhalten im Zeitalter der globalen Bedrohung und Abschreckung bisher unzugängliche Räume und nahezu jede rohstoffwirtschaftliche und naturwissenschaftlich-technische Entwicklung militärische Bedeutung.

Benutzt man Zeit und Raum als Bezugspunkte für dieses so unterschiedlich motivierte Vordringen des Menschen auf, über und unter der Erde, so handelte es sich jahrtausendelang um einen bloß horizontalen Vorstoß. Die Kontinente und ihre "weißen Flecke" wurden ebenso entdeckt, erforscht und verteilt wie die Meere und Weltozeane. Nach und neben der Erdoberfläche und der oberen Schicht der Meere wurden schließlich auch der Boden unter dem Ufersaum und die unteren Luftschichten genutzt. Die intensive Erschließung der Polargebiete, des

Luftraumes und des flachen, küstennahen Schelfs¹ während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat diese horizontale Inbesitznahme der Erde abgeschlossen. Die Benutzung des Luftraumes hat mittlerweile ebenso ihren Pioniercharakter verloren wie die Erforschung der polaren Eiskappen und die Erdölgewinnung aus dem unterseeischen landnahen Sockel der Kontinente. Spätestens seit dem Chicagoer Luftfahrtsabkommen (1944), der Genfer Festlandsockelkonvention (1958) und dem Antarktisvertrag (1959) werfen diese Gebiete auch völkerrechtlich keine prinzipiellen Probleme mehr auf.

Erst seit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts stößt der Mensch in vertikaler Richtung durch diese Außenschicht der Erde hindurch. Das sich vor unseren Augen abspielende systematische Erschließen des Weltraumes und der Himmelskörper, der tiefen Schichten der Ozeane und des küstenfernen Meeresbodens, dieses Vordringen in Räume, die seit alters her gerade wegen ihrer Unerreichbarkeit die Phantasie der Menschheit beflügelt haben, erweitert unsere wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und strategischen Möglichkeiten buchstäblich um eine neue Dimension.

Die damit rasch herandrängende Frage nach dem Rechtsstatus dieser vertikalen Dimension wurde zuerst für den extraterrestrischen Raum als Problem erkannt und in Ansätzen bereits beantwortet. Seit Abschluß der Intelsatabkommen (seit 1964) und des Weltraumvertrages (1967) begegnen die nachrichtentechnische Nutzung des Alls, das immer weitere Vordringen von Weltraumfahrzeugen und -sonden und das Betreten des Mondes (zum erstenmal am 21.7.1969) keinen grundsätzlichen rechtlichen Schwierigkeiten.

Anders steht es mit dem vorerst weniger spektakulären Vorstoß in umgekehrter Richtung: durch die Wasserhülle der Erde hindurch und über den flachen Boden der Schelfzone hinaus in die küstenfernen Tiefen der Ozeanbecken. Mit geowissenschaftlicher Fragestellung schon seit einem Jahrhundert nadelstichartig betrieben, wurde dieses Vordringen in den 60er Jahren durch die umfassende Rüstungs- und Ressourcenplanung der Großmächte erheblich beschleunigt. Heute markiert es vielleicht die wichtigere Stoßrichtung des Raumzeitalters. Denn achtmal so groß wie die Mondoberfläche und reich an Naturschätzen birgt der zunehmend erreichbar und nutzbar werdende Meeresboden jenseits des Schelfsaumes die relativ nächsten und größten Raum- und Rohstoffreserven der Menschheit. Im Schnittpunkt vielfältiger Herrschafts- und Nutzungsansprüche enthält dieser Vorstoß zum landfernen Meeresboden zugleich Stoff für sich gefährlich zuspitzende internationale Interessengegensätze.

 $<sup>^{1}</sup>$  Als Schelf (Festlandsockel) bezeichnet man jenen Meeressaum, der die Kontinente von der Küste bis etwa zur 200-m-Tiefenlinie umgibt.

Damit wird auch dieser neue Raum rechtlich relevant. Seine herrschaftliche Zuordnung und die Regelung seiner intensiven Erschließung und Nutzung wird zu einer völkerrechtlichen Aufgabe ersten Ranges. Die Rechtswissenschaft ist hier zu Leistungen aufgefordert, die im Wettlauf mit dem technischen und politischen Handeln erbracht werden müssen. Versagt das Recht, so müßten die herandrängenden Fragen eine faktische, die sinnvolle rechtliche Entwicklung präkludierende Lösung finden².

Die mit dem Vorrücken an der wohl letzten Front menschlichen Entdeckerstrebens auf der Erde auftauchenden völkerrechtlichen Fragen werden im In- und Ausland von amtlichen und privaten Stellen seit 1966 diskutiert. Die Bemühungen, die einschlägigen Völkerrechtsregeln zu ermitteln und zu entfalten und Entscheidungen de lege ferenda vorzubereiten, sind nach den intensiven Erörterungen der letzten Jahre in ein entscheidendes Stadium getreten:

- 1968 wurde ein 42 Staaten umfassender permanenter UN-Meeresbodenausschuß eingerichtet<sup>3</sup>;
- 1970 einigte sich die UN-Vollversammlung über die Grundsätze eines Meeresbodenregimes<sup>4</sup>;
- gleichzeitig erweiterte die UN-Vollversammlung den Meeresbodenausschuß auf 86 Mitglieder und beauftragte ihn mit intensiven Vorbereitungen für eine alle Fragen des Meeresvölkerrechts umfassende diplomatische Seerechtskonferenz; sie soll schon 1973 stattfinden und u. a. eine detaillierte und institutionell verfestigte Ordnung der Meeresbodennutzung vereinbaren<sup>5</sup>;

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Präsident *Nixons* Erklärung über die US-Meerespolitik vom 23.5. 1970, abgedruckt in AVR 15 (1971), S. 102 ff.: "The nations of the world are now facing decisions of momentous importance to man's use of the oceans for decades ahead. At issue is whether the oceans will be used rationally and equitably and for the benefit of mankind or whether they will become an arena of unrestrained exploitation and conflicting jurisdictional claims in which even the most advantaged states will be losers ... The stark fact is that the law of the sea is inadequate to meet the needs of modern technology and the concerns of the international community. If it is not modernized multilaterally, unilateral action and international conflict are invitable."

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Rauschning, Die Behandlung der Rechtsordnung für die Tiefsee im Rahmen der Vereinten Nationen, in: Kiel-Symposium, S. 146 ff. (152 ff.). 1967 war bereits ein ad hoc-Ausschuß eingesetzt worden (ebd., 149 ff.); Andrassy, International Law and the Resources of the Sea, 1970, S. 136 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Grundsatzdeklaration 2749 (XXV) stammt vom 17.12.1970. Diese ohne Gegenstimme bei 14 Enthaltungen mit 100 Jastimmen angenommene 15-Punkte-Erklärung ist in Anh. 1 abgedruckt. Deutsche Übersetzung (Deklaration der Vereinten Nationen über die für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der nationalen Hoheitsgrenzen gültigen Grundsätze) in: Europa-Archiv 26 (1971), S. D 119 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> UN Gen. Ass. Res. 2750 C (XXV), ebenfalls vom 17.12.1970. Sie wurde mit 108 Ja-, 7 Neinstimmen und 6 Enthaltungen angenommen. Sie ist in